

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für
Inneres und Volkswirtschaft
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Güttingen, 22. Juni 2020

Vernehmlassung betreffend Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren.

Die FDP Thurgau nimmt wie folgt zum Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG) Stellung:

1. Notwendigkeit eines Statistikgesetzes

Gemäss dem erläuternden Bericht vom 24. März 2020 verfügen der Bund und 17 Kantone über ein Statistikgesetz. Gleichwohl stellt sich aus Sicht der FDP Thurgau die ganz grundsätzliche Frage, ob es sinnvoll und verhältnismässig ist, die Materie in einem eigenen Erlass zu regeln.

Wir verneinen dies und beantragen, vorläufig auf ein neues Gesetz zur öffentlichen Statistik zu verzichten. Ein allfälliges Argument, dass andere Kantone etwas regeln, darf kein Argument sein, auch im Kanton Thurgau unnötig zur Überregulierung beizutragen.

Falls eine Regelung zwingend nötig ist, wäre es auch möglich und naheliegend, diese im Datenschutzgesetz (DSG, RB 170.7), das sich ausdrücklich mit der Bearbeitung von Daten zu statistischen Zwecken befasst (§ 11 DSG), vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass sich der Vernehmlassungsentwurf nicht dazu äussert, in welchem Verhältnis das geplante StatG zum DSG steht. Andere Kantone, etwa der Kanton St. Gallen, behalten das Datenschutzgesetz ausdrücklich vor (Art. 16 Abs. 1 lit. a des Statistikgesetzes des Kanton St. Gallen [GS 146.1]). Aus Sicht der FDP Thurgau gilt es deshalb klarzustellen, dass das DSG auch für die öffentliche Statistik gilt (wobei § 11 Abs. 3 DSG gewisse Erleichterungen für statistische Tätigkeiten vorsieht).

Falls das Gesetz trotz unserer grundsätzlichen Bedenken weiter behandelt und dem Grossen Rat vorgelegt werden sollte, erlauben wir uns nachfolgend noch inhaltliche Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf.

2. Zum Vernehmlassungsentwurf

Zu § 3 StatG (Geltungsbereich)

Der erläuternde Bericht vom 24. März 2020 hält fest, statistische Tätigkeiten würden auf allen drei Staatsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) stattfinden (S. 11). Der Vernehmlassungsentwurf spricht teils den Kanton an (§ 8 Abs. 1), teils die Behörden von Kanton und Gemeinden (§ 4 Abs. 1), teils öffentliche Organe (§ 10 Abs. 1). Der Geltungsbereich soll sich nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs auf öffentliche Organe erstrecken, die im Bereich der öffentlichen Statistik tätig sind.

Die FDP Thurgau schlägt vor, eine einheitliche Begrifflichkeit zu verwenden und klarzustellen, ob auch die Gemeinden unter das StatG fallen. Zu diesem Zweck wäre im Entwurf erstens einheitlich der Begriff „öffentliche Organe“ zu verwenden, wo Kantone und Gemeinden gemeint sind. Wo nur der Kanton betroffen ist (z.B. bei den Bestimmungen über die Dienststelle für Statistik) ist nur der Kanton zu erwähnen. Zweitens scheint es naheliegend, den sehr unbestimmten Begriff des „öffentlichen Organs“ näher zu umschreiben. Als Vorbild könnte § 2 Abs. 2 DSG gelten. Diese Bestimmung definiert, was öffentliche Organe im Sinne des DSG sind. Eine solche Anlehnung an das DSG ist ausserdem sinnvoll bzw. angezeigt, um die Anwendungsbereiche beider Gesetze kongruent zu halten.

Im Vergleich zu anderen kantonalen Erlassen fällt auf, dass wissenschaftliche Tätigkeiten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Die Kantone Zürich und St. Gallen – beides Hochschulkantone – wenden ihre Statistikgesetzgebung nicht auf die wissenschaftliche Forschung an (§ 3 Abs. 2 lit. b Statistikgesetz des Kantons Zürich [GS 431.1]; Art. 2 Abs. 2 Statistikgesetz des Kantons St. Gallen [GS 146.1]). Ein Ausschluss ist sinnvoll, da die Wissenschaft eigene Standards für den sorgfältigen Umgang mit Daten kennt und nicht weitergehend reglementiert werden sollte.

Die FDP Thurgau schlägt deshalb vor, § 3 des Vernehmlassungsentwurfs um eine entsprechende Ausschlussklausel zu ergänzen. Diese würde vor allem die Pädagogische Hochschule betreffen, welche nach § 7 des Tertiärbildungsgesetzes als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert ist (und deshalb unter das Gesetz fallen dürfte).

Zu § 8 (Indirekte Datenerhebung)

Der Vernehmlassungsentwurf erlaubt dem „Kanton“, die für die statistische Tätigkeit erforderlichen Daten aus Datenbeständen von Bund, Kanton und Gemeinden zu beziehen. Die FDP Thurgau regt an, diese Formulierung auf den Geltungsbereich des Erlasses abzustimmen (siehe Bemerkungen zu § 3).

Zu § 10 (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten)

Nach § 10 Abs. 2 des Entwurfs können Private zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung verpflichtet werden. Diese Auskunftspflicht muss ihre Grenze finden an gesetzlichen Amts- und Berufsgeheimnissen. Die FDP Thurgau empfiehlt einen entsprechenden Vorbehalt, wie ihn etwa der Kanton St. Gallen kennt (Art. 16 lit. b Statistikgesetz des Kantons St. Gallen [GS 146.1]).

Es ist denkbar, dass eine Privatperson aus weiteren Gründen – z.B. aufgrund vertraglicher Verpflichtungen – keine Auskunft erteilen will (oder darf). In solchen Fällen muss es der Privatperson möglich sein, die ihr auferlegte Auskunftspflicht anzufechten. Der Vernehmlassungsentwurf enthält keine Bestimmungen über den Rechtsschutz. Das ist mit Blick auf die in der Bundesverfassung verankerte

Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) problematisch. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen die Kantone immer dann, wenn ein Streit über eine individuelle Rechtsposition entsteht, eine gerichtliche Instanz vorsehen, die darüber entscheidet (BGE 144 I 181, Erw. 5.3.21, 191).

Die FDP Thurgau schlägt vor, § 10 des Vernehmlassungsentwurfs dahingehend zu ergänzen, dass die Pflicht zur Auskunftserteilung in Form eines Entscheids (im Sinn von § 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz [RB 170.1]) ergeht. Damit öffnet sich der Rechtsweg sowohl auf Stufe Gemeinde als auch auf kantonalen Ebene.

Zu § 13 (Anordnung von Direkterhebungen)

Auf Antrag des zuständigen Departements bzw. der Staatskanzlei entscheidet der Regierungsrat über die Verpflichtung von Privaten zu Auskünften und Mitwirkung (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2). Diese Bestimmung wirft analoge Fragen des Rechtsschutzes auf wie § 10 des Entwurfs. Hinzuweisen ist auf die Regelung im Statistikgesetz des Kantons Zürich, wonach der Regierungsrat in Form einer anfechtbaren Anordnung entscheidet (§ 15 Statistikgesetz des Kantons Zürich [GS 431.1]).

Ohne eine gesetzliche Grundlage könnte sich in einem konkreten Anwendungsfall das Problem ergeben, dass sich ein Privater auf die Rechtsweggarantie beruft, ihm aber kein gesetzliches Rechtsmittel offensteht. Wer wäre dann zuständig?

Als Rechtsmittel gegen die Anordnung des Regierungsrates kommt einzig die Beschwerde an das Verwaltungsgericht in Frage. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sieht jedoch nur in bestimmten Fällen die Beschwerdemöglichkeit vor (z.B. gegen Personalentscheide, § 54 Abs. 2 VRG).

Die FDP Thurgau befürwortet eine Regelung des Rechtsschutzes. Diese müsste, um das bestehende Rechtssystem des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht zu verändern, im StatG erfolgen. Sie könnte beispielsweise wie folgt lauten: „Der Entscheid des Regierungsrates über die Verpflichtung von Privaten kann innert Frist von 20 Tagen von den Betroffenen beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.“

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



David H. Bon
Parteipräsident



Simon Krauter
Leiter Arbeitsgruppe Staatsstruktur und Verwaltung, Sicherheit